

Förderprogramm Ökologie

Zisternen und Grauwasseranlagen

Förderrichtlinie für den Einbau von Zisternen und Grauwasseranlagen zur Regenwasser- und Brauchwassernutzung

Version: 1.1

1 Versionsnachweis

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Änderungen an diesem Dokument mit Versionsnummer, Datum und Beschreibung der Änderung dokumentiert.

Version	Datum	Autor	Bemerkungen
0.1	01.02.2023	Iris Breideband (Bauamt)	Entwurf
1.0	21.02.2023	Iris Breideband (Bauamt)	Version 1
1.1	02.04.2024	Lukas Thum (Bauamt)	Vers. 1.1, div. Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

Versionsnachweis	2
1 Förderziel und Zuschusszweck	4
2 Fördervoraussetzungen.....	4
3 Höhe der Förderung	4
4 Förderausschluss	4
5 Zuwendungsempfänger:innen	5
6 Antragstellung / Förderantrag.....	5
7 Bewilligung	5
8 Verwendungsnachweis und Auszahlung	6
9 Bedingungen und Auflagen	6

1 Förderziel und Zuschusszweck

Die Gemeinde Linsengericht hat das gemeinnützige Förderprogramm „Ökologie“ ins Leben gerufen. Es werden, unter Anderem Zuschüsse für den Einbau von Zisternen und Grauwasseranlagen zur Regenwasser- und Brauchwassernutzung, z. B. für die Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Waschmaschine gewährt. Ziel ist insbesondere die Schonung der Trinkwasservorräte, der Hochwasserschutz durch die Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen und die Entlastung des Kanalsystems.

2 Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Linsengericht fördert die Anschaffung, den Einbau und die Installation von Zisternen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser sowie von Grauwasseranlagen im Gemeindegebiet.

- a. Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden ist.
- b. Über die Förderfähigkeit entscheidet die Gemeinde Linsengericht auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.
- c. Die Förderung kann lediglich für Zisternen ab einer Größe von 2 m³ und für Grauwasseranlagen beantragt werden.
- d. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 1986 und DIN 1988 sind zu berücksichtigen. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an der Grundstücksentwässerung dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen vorgenommen werden.

3 Höhe der Förderung

- a. Zisternen ab einem Mindestvolumen von 2 m³ werden mit je 500,00 € gefördert.
- b. Grauwasseranlagen werden ebenfalls mit je 500,00 € gefördert.

4 Förderausschluss

Eine Förderung durch die Gemeinde Linsengericht ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a. Mit dem Einbau der Zisterne / der Grauwasseranlage wurde vor der Förderzusage durch die Gemeinde Linsengericht begonnen.
- b. Der Einbau der Zisterne / der Grauwasseranlage wird bereits durch andere Förderprogramme gefördert.
- c. Der Einbau der Zisterne / der Grauwasseranlage ist aufgrund anderer gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen.

5 Zuwendungsempfänger:innen

- a. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) und Mieter:innen.
- b. Bei Antragstellung durch Mieter:innen ist das schriftliche Einverständnis und eine Verpflichtungserklärung der / des Grundstückseigentümer:in vorzulegen. Idealerweise wird der Antrag durch die / den Eigentümer:in selbst gestellt.
- c. Bei Wohnungseigentümer:innengemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- d. Pro Grundstück kann nur ein Antrag für je eine Zisterne und eine Grauwasseranlage gestellt werden.

6 Antragstellung / Förderantrag

- a. Die Förderung ist unter Verwendung des Formulars „Förderantrag Zisternen und Grauwasseranlagen“ der Gemeinde Linsengericht vor dem Beginn der Arbeiten und vor einer Beauftragung eines Dienstleisters zu beantragen.
- b. Der Förderantrag ist einzureichen bei: Gemeinde Linsengericht, Gemeindevorstand, Bauamt Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht. Dem Antrag ist ein Angebot beizufügen.
- c. Förderanträge können bis spätestens 31.12.2024 (Eingangsdatum) gestellt werden.

7 Bewilligung

- a. Nach Prüfung der Förderanträge mit allen notwendigen Unterlagen werden Bewilligungen mit der voraussichtlichen Förderhöhe nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Gemeinde Linsengericht.
- b. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- c. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Mit Bekanntwerden des Förderbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.

8 Verwendungsnachweis und Auszahlung

- a. Nach Montage und Inbetriebnahme sind dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen:
 - Kopien der Rechnungen
 - Inbetriebnahmeprotokoll
- b. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Maßnahme nicht in dem im Förderantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurde, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden. Sind die anerkannten Kosten niedriger als der im Bewilligungsbescheid genannte voraussichtliche Förderbetrag verringert sich die Förderung entsprechend.

9 Bedingungen und Auflagen

- a. Der Förderbetrag ist von der / dem Antragsteller:in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- b. Die geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre im funktionsfähigen Betrieb bleiben, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von zehn Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist die Verpflichtung auf den / die Käufer:in zu übertragen.
- c. Die Belege (z.B. Förderbescheid, Rechnungen) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch z.B. steuerrechtliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- d. Änderungen der Fristsetzungen und weitere Auflagen durch die Gemeinde Linsengericht sind vorbehalten.
- e. Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linsengericht, 02.04.2024

Der Vorstand der Gemeinde Linsengericht



Albert Ungermann
Bürgermeister

Empfänger
Gemeindevorstand Linsengericht
- Bauamt –
Amtshofstraße 1
63589 Linsengericht

Kontakt: Lukas Thum
Telefon: 06051/709-122
Fax: 06051/709-922
Email: bauamt@linsengericht.de
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mi. 15:00 – 18:00 Uhr

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES ZUR „FÖRDERUNG VON ZISTERNEN UND GRAUWASSERANLAGEN“ DER GEMEINDE LINSENGERICHT

1. Antragsteller*in:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Email
Bankinstitut / BIC	Bankverbindung / IBAN
Kontoinhaber*in	Eigentümer*in

2. Eigentümer*in: <input type="checkbox"/> Identisch mit Antragssteller*in	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Email

3. Förderobjekt:

Flur, Flurstück	Gemarkung
Straße, Hausnummer	PLZ / Ort
<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Bestand	

4. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:

--

5. Antragsunterlagen:

Erforderliche Unterlagen:

- Einverständniserklärung Eigentümer:innen
- Angebot über die Errichtung einer Zisterne bzw. Grauwasseranlage

Volumen der Anlage:

_____ m³ Zisterne

Geplante Inbetriebnahme:

_____ (Zeitpunkt)

6. Erklärung des Antragsteller:in:

Ich / wir erkläre(n), dass:

- mir / uns die Richtlinien der Gemeinde Linsengericht zur Gewährung von Zuschüssen zur „Förderung von Zisternen und Grauwasseranlagen“ vorliegen und als verbindlich anerkannt werden.
- ich / wir unseren Hauptwohnsitz in Linsengericht haben.
- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir / uns ist bekannt, dass die Gemeinde Linsengericht berechtigt ist, einen aufgrund falscher / unvollständiger Angaben gewährten Zuschuss zurück zu fordern.
- die Maßnahme innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung abzurechnen ist.
- mir / uns bekannt ist, dass eine Bindungsfrist von 10 Jahren besteht.
- mir / uns bekannt ist, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Anspruch besteht.

7. Hinweise:

Die Förderung kann unter den in der Förderrichtlinie genannten Umständen zurückgefordert werden. Umstände, die zu einer Rückforderung führen könnten, sind der Gemeinde Linsengericht unverzüglich anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Linsengericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sobald die Mittel erschöpft sind, wird bekannt gegeben.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich / wir zur Kenntnis genommen.

Linsengericht, den _____

Unterschrift des / der Antragsteller:in

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht, Telefon: 06051 7090, E-Mail: info@linsengericht.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 916751800, E-Mail: datenschutz@de-bit.de

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt:
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zur „Förderung von Zisternen und Grauwasseranlagen“ der Gemeinde Linsengericht. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 3 Abs. 1 HDSIG

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.